



Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 12. Februar 2010

**Vernehmlassung zur Verordnung des Regierungsrates zum
Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor
Passivrauchen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Koch

Die Geschäftsleitung der SP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen Stellung nehmen zu können. Den Schutz der Thurgauer Bevölkerung vor Passivrauchen erachtet die SP als wichtiges Anliegen und begrüsst deshalb diese klare Verordnung der Regierung ausdrücklich. Die detaillierten Positionen der SP Thurgau finden Sie untenstehend.

Freundliche Grüsse

Für die Geschäftsleitung der SP Thurgau:
Susanne Oberholzer, Vizepräsidentin

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau**

Susanne Oberholzer
Altweg 23
8500 Frauenfeld

Telefon 052 720 19 66

mail@spthurgau.ch
www.spthurgau.ch

Vernehmlassung zur Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Grundsätzliches

- Die SP begrüsst es ausdrücklich, dass der Regierungsrat eine so klare und detaillierte Verordnung erlässt, nachdem die definitive Bundesverordnung einige Fragen offenlässt (Belüftung, Terrassen).
- Die SP bedauert, dass der Grosse Rat die Motion Wälti betreffend Passivrauchen nicht erheblich erklärt hat und dass die Volksinitiative der Lungenliga Thurgau vom Volk abgelehnt worden ist. Ein generelles Rauchverbot bzw. ein generelles Rauchverbot mit der Möglichkeit, unbediente Fumoirs einzurichten, wie es Motion und Volksinitiative gefordert hatten, hätte gleiche Bedingungen für alle Betriebe geschaffen, die Verordnung vereinfacht, gewisse Bewilligungsverfahren unnötig gemacht und Folgekosten minimiert.
- Die SP lehnt Ausnahmegewilligungen, die über den 31. Dezember 2010 hinaus gehen, ab. Die betroffenen Restaurateure haben sich mehrheitlich für die Übernahme der Bundeslösung im Thurgau stark gemacht (Gegenvorschlag zur Initiative der Lungenliga) und wissen spätestens seit dem für sie erfolgreichen Ausgang der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009, dass eine Verordnung im Sinne des Gegenvorschlages, also mit klar abgetrennten und ausreichend belüfteten Raucherräumen, erlassen wird.

§ 1 Geltungsbereich

Der Klarheit halber sollten hier bei den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben sogenannte Besenbeizen explizit erwähnt werden.

§ 2 Rauchverbot

Keine Bemerkungen.

§ 3 Raucherräume und Raucherlokale

Absatz 1

Nichtraucherinnen und -raucher müssen in jedem Falle vor Passivrauch geschützt werden, weswegen wir die Bestimmung, dass Raucherräume keine Durchgangsräume zu anderen Räumen sein dürfen, begrüssen. Wir befürchten allerdings, dass diese Bestimmung dazu führen könnte, dass schöne Räume (geschlossene Aussichtsterrassen, Wintergärten, Fenstertische, ...) als Raucherräume benützt werden, was nicht im Sinne der Kundenfreundlichkeit gegenüber nichtrauchenden Gästen sein kann.

Absatz 2

Diesen Absatz unterstützen wir klar, da er vor der heutigen Gesetzgebung bestmöglich gewährleistet, dass Wirtinnen und Wirte gleich lange Spiesse in Bezug auf Attraktivität ihres Lokals für rauchende Gäste haben.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

Absatz 4

Dass die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren bei den Gemeinden liegt, erachten wir als kritisch. Es können, insbesondere in kleineren Gemeinden, Interessenskonflikte entstehen (Verantwortlicher der Gemeinde ist beispielsweise Mitglied eines Vereins oder einer Organisation im Dorf). Eine kantonale Bewilligungsstelle (und Kontrollstelle, vgl. § 7) würde diesem Umstand Rechnung tragen und zur Objektivität beitragen.

Absatz 5

Keine Bemerkungen.

Absatz 6

Das explizite Aufführen von Kioskbetrieben und Tankstellenbars begrüßen wir. Mit dieser Bestimmung kann eine Verlagerung der Raucher«szene» vermieden werden.

Absatz 7

Keine Bemerkungen.

§ 4 Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherlokalen

Wir begrüßen die expliziten Anforderungen an Lüftungsanlagen.

§ 5 Spezielle Einrichtungen

Die praktische Durchführbarkeit der Bestimmung in Absatz 2 scheint uns nicht gewährleistet. Wie will ein Betreiber, eine Betreiberin eines Hotels bzw. die für die Hausordnung verantwortliche Person in Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs bzw. in Alters- und Pflegeheimen garantieren können, dass jederzeit ein rauchfreies Zimmer für Personen, die «sich auf den Anspruch auf körperliche Unversehrtheit als Teilgehalt der persönlichen Freiheit berufen», zur Verfügung steht? Um dies garantieren zu können, müssten auch in diesen speziellen Einrichtungen die Zimmer rauchfrei sein. Auch kalter Rauch enthält noch

Feinstaubpartikel. Das Einatmen solcher Luft ist deshalb gesundheitsschädigend.

§ 6 Rechtsmittel

Keine Bemerkungen.

§ 7 Zuständigkeit

Den Vollzug der Verordnung auf Gemeindeebene erachten wir als problematisch aus denselben Gründen, die wir bereits bei § 3, Absatz 4 (Bewilligungen) aufgeführt haben. Besonders kritisch sind Ausnahmegewilligungen bei Festivitäten oder anderen Dorfanlässen mit gewebsmässigem Charakter. Es bleibt unklar, wie der Regierungsrat die Gleichheit unter allen Gemeinden garantieren will. Eine kantonale Kontrollstelle würde für mehr Objektivität sorgen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Das Bundesgesetz sieht keine Übergangsfristen vor. Wir lehnen Ausnahmegewilligungen, die über den 31. Dezember 2010 hinaus gehen, ab. Lokale, die bis zu diesem Datum die notwendigen baulichen Anpassungen nicht vorgenommen haben, müssen vom 1. Januar 2011 an bis zum Abschluss solcher baulichen Massnahmen als Nichtraucherlokal geführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.